

## Richtlinien zum Weiterbildungsanspruch gemäss Ziffer 10 GAV Assistenzärztinnen und -ärzte (Kommentar GAV AA)

Neben dem allgemeinen Anspruch auf Aus- und Weiterbildung besteht für die Assistenzärztinnen und -ärzte gemäss Ziff. 10 GAV innerhalb der Arbeitszeit Anspruch auf Gewährung der für das Erreichen des Facharztstitels üblichen Zeit für die Weiterbildung. Diesbezüglich sind die Weiterbildungsprogramme für den Erwerb des Facharztstitels FMH massgebend. Die Weiterbildungsprogramme verlangen für die Anerkennung als A-Klinik in der Regel 3 Stunden pro Woche interne theoretische Weiterbildung, weitere Veranstaltungen und zusätzlich für 3 Stunden pro Monat die Möglichkeit zum Besuch externer Veranstaltungen.

Die Angestellten haben daher Anspruch auf insgesamt mindestens 48 Stunden strukturierte Weiterbildung im Quartalsdurchschnitt. Strukturierte Weiterbildung umfasst alle von den Spitälern bzw. Kliniken oder Instituten angekündigten Weiterbildungsanlässe, welche im Rahmen einer fachspezifischen Reihe oder interdisziplinär angeboten werden. Von den 48 Stunden ist mindestens 1 Stunde pro Woche spitalintern anzubieten. Innerhalb dieses Weiterbildungsanspruchs sind auch die vorgeschriebenen (externen) Kurse und Kongresse sowie die für die Vorbereitung der FMH-Prüfungen notwendige Zeit zu gewähren.

Die Angestellten planen ihre Weiterbildung nach dem jeweiligen Stand ihrer individuellen Weiterbildung. Der Zeitpunkt ist auf die Bedürfnisse des Spitals abzustimmen und es ist möglichst frühzeitig um Bewilligung zum Besuch von externen Weiterbildungsveranstaltung nachzusuchen. Für einen Weiterbildungskurs ist in der Zeiterfassungstabelle die tatsächliche Dauer der Ausbildung bzw. der Veranstaltung anzugeben (abzüglich Verpflegungszeit); maximal die gemäss allgemeinem Dienstplan festgelegte Arbeitszeit (bei 54 h-Woche: 10 h 48 Min).

---

Verena Diener, GD



Robert Neukomm, GUD



Heinz Spälti, VZK



Rudolf Reck, VSAO

